

BESTELLBEDINGUNGEN NACH SCHWEIZERISCHEM RECHT

1.01 ANNAHME UND ANWENDBARKEIT DER BEDINGUNGEN

(a) Begriffsbestimmungen

In diesem Text steht „Verkäufer“ für MCC Holdings, Inc. oder eine Abteilung dieses Unternehmens, Xomox Corporation oder eine Abteilung dieses Unternehmens oder für eine andere Tochtergesellschaft von Crane Co., das bzw. die der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen gemäß einer Bestellbestätigung oder einer sonstigen Vereinbarung, die diese Bestellbedingungen beinhaltet oder darauf verweist, zugestimmt hat. „Käufer“ steht für eine juristische Person oder eine Körperschaft, die mit dem Verkäufer eine solche Vereinbarung abschließt.

(b) Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen

Die hierin dargelegten Bestimmungen, Bedingungen und Einschränkungen (die „Bedingungen“) sind die einzigen Bestimmungen, Bedingungen und Einschränkungen, welchen der Verkäufer zustimmt; ferner stellen diese die gesamte zwischen den Parteien abgeschlossene Vereinbarung im Hinblick auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzen sämtliche früheren Erklärungen, Angebote, Verhandlungen und Zusicherungen sowie, soweit gesetzlich zulässig, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Umfangs und der Dauer der vom Verkäufer geleisteten Garantien und der Verfügbarkeit von Rechtsmitteln im Zusammenhang mit diesem Vertragsgegenstand. Sofern ein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter des Verkäufers keine spezielle Zustimmung in schriftlicher Form erteilt hat, ist der Verkäufer an keine anderen Bedingungen an die hierin dargelegten Bedingungen gebunden, unabhängig davon, ob diese in schriftlicher oder mündlicher Form existieren oder in der Bestellung des Käufers oder in einem anderen Dokument enthalten sind. Der Verkäufer widerspricht sämtlichen solchen Bedingungen ausdrücklich und weist diese zurück. Sollte eine Bestellung oder eine sonstige Kommunikation des Käufers jegliche Bestimmungen oder Bedingungen enthalten, die mit diesen Bedingungen im Widerspruch stehen oder sie ergänzen, stimmt der Käufer mit seiner Annahme der Waren und Dienstleistungen, die in der Bestellbestätigung oder einer sonstigen Bestätigung des Verkäufers genannt werden (die „Waren“ und die „Dienstleistungen“) (nachdem der Käufer diese Bedingungen vom Verkäufer erhalten hat), den Bedingungen des Verkäufers umfassend und uneingeschränkt zu, selbst wenn eine frühere Bestellung oder Kommunikation andere Bedingungen enthalten haben sollte; dies gilt nicht für den Fall, wenn der Käufer den Verkäufer vor einer Annahme schriftlich und eindeutig zur Stornierung der Bestellung auffordert. Die hierin dargelegten Bestimmungen, Bedingungen und Einschränkungen können nur dann geändert oder ergänzt werden, wenn eine solche Änderung oder Ergänzung anschließend in schriftlicher Form festgehalten und von einem bevollmächtigten Vertreter des Verkäufers unterzeichnet wird. Keine widersprechende betriebliche Übung oder Erfüllungsgewohnheit und kein widersprechender Handelsbrauch, sofern solche vorhanden sind, stellen einen Verzicht auf diese Bedingungen dar oder dienen der Erläuterung oder Auslegung dieser Bedingungen.

(c) Berichtigungen

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Schreib-, Tipp- oder Rechenfehler oder Auslassungen gemäß der echten und gemeinsamen Absicht der Parteien in Angeboten, Rechnungen, Preislisten, Bestätigungen oder sonstigen maßgeblichen Dokumenten zu berichtigen.

1.02 PREIS UND ZAHLUNG

(a) Recht des Verkäufers auf Rechnungsstellung und Versand

Sollte der Verkäufer den Käufer darüber informiert haben, dass die Waren fertiggestellt wurden und bereit für die Lieferung, Prüfung oder eine sonstige Freigabe sind, und die Antwort des Kunden drei (3) Werktagen ausgeblieben ist, so ist der Verkäufer befugt, die Waren an dem in der geltenden Bestellung festgelegten Lieferdatum oder danach zu versenden und dem Käufer eine entsprechende Rechnung zu stellen. In einem solchen Fall ist die Zahlung gemäß der im Abschnitt 1.02(e) festgelegten Zahlungsfrist fällig und sämtliche Zahlungsanteile, die aufgrund eines nach dem Versand der Waren eingetretenen Ereignisses anfallen, werden in die Rechnung inkludiert anstatt zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung gestellt zu werden. Des Weiteren steht dem Verkäufer die Möglichkeit zur Verfügung, Teillieferungen in Rechnung zu stellen.

(b) Preis

Sofern nichts anderes angegeben wurde, gelten die in einem Angebot oder einem Kostenvoranschlag des Verkäufers angegebenen Preise für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen und ausschließlich für solche Mengenangaben, Spezifikationen und Bedingungen, die der Verkäufer zum Zeitpunkt der Angebotserteilung erhalten hat. Um ein optimales Kostenmanagement sicherzustellen, bezieht der Verkäufer seine Materialien aus der ganzen Welt und darf sein Angebot auf Grundlage spezieller Beschaffungsanforderungen des Käufers anpassen. Die Listenpreise des Verkäufers dürfen ohne Ankündigung geändert werden und können aufgrund der schwankenden Preise von Rohmaterialien erhöht werden.

Sofern dem Verkäufer zusätzliche Kosten für die Verpackung oder die Durchführung spezieller, vom Käufer angeforderter Tests oder Prüfungen in Ergänzung zu der vom Verkäufer regulär bereitgestellten Verpackung und den vom Verkäufer regulär durchgeführten Tests oder Prüfungen anfallen, stellt der

Verkäufer solche Kosten dem Käufer in Rechnung. Solche Tests und Prüfungen werden nur im Werk des Verkäufers vor dem Versanddatum durchgeführt.

(c) Mindestbestellwert

Bestellungen für Waren unterliegen einer Mindestbestellwertanforderung in Höhe von 100 € (hundert Euro) netto oder gegebenenfalls eines gleichwertigen Betrags in Schweizer Franken (CHF). Für Bestellungen von Ersatzteilen gilt ein Mindestbestellwert von 50 € (fünfzig Euro) netto oder gegebenenfalls ein gleichwertiger Betrag in Schweizer Franken (CHF).

(d) Steuern

Sämtliche Preise verstehen sich ohne jegliche Steuern, Abgaben oder staatliche Gebühren. In Ergänzung zur Zahlung der angegebenen Preise und jeglicher sonstiger anfallenden Gebühren hat der Käufer dem Verkäufer auch sämtliche Verkaufs-, Nutzungs-, Verbrauchs- und Mehrwertsteuern, Steuern auf Waren und Dienstleistungen sowie sonstige Steuern zurückzuerstatten, die der Verkäufer im Zusammenhang mit den vom Verkäufer an den Käufer verkauften Waren oder Dienstleistungen zu einem beliebigen Zeitpunkt entweder entrichten oder einziehen muss. Sofern der Käufer gemäß den im Gebiet des Käufers geltenden Gesetzen verpflichtet ist, jegliche Steuern auf solche Zahlungen einzubehalten, so wird der Zahlungsbetrag automatisch erhöht, um solche Steuern umfassend aufzurechnen, sodass der an den Verkäufer tatsächlich gezahlte Betrag nach Abzug sämtlicher Steuern dem in Rechnung gestellten oder auf eine sonstige Weise fällig gewordenen Betrag entspricht. Sofern eine Befreiung von jeglichen Steuern, Abgaben, Gebühren oder Genehmigungen beantragt wird, hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich einen solchen Befreiungsnachweis vorzulegen, der den Anforderungen des Verkäufers und der zuständigen Behörde entspricht; ferner hat der Käufer dem Verkäufer sämtliche Kosten oder Ausgaben einschließlich Anwaltskosten zurückzuerstatten, die diesem hieraus entstanden sind.

(e) Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart wurde und vorbehaltlich einer zufriedenstellenden Bonitätsprüfung stellt der Verkäufer dem Käufer die Rechnung beim Versand und der Käufer zahlt den Nettobetrag an den Verkäufer binnen dreißig (30) Kalendertagen ab dem Rechnungsdatum. Der Verkäufer kann den Käufer nach eigenem Ermessen zu Folgendem auffordern: (1) zur Vorlage eines unwiderruflichen Sichtakkreditivs, das auf eine für den Verkäufer akzeptable Bank gezogen wurde (in einem solchen Fall trägt der Käufer sämtliche Bankgebühren, die außerhalb des Standorts des Verkäufers anfallen, und die Lieferzeit beginnt, sobald der Verkäufer das Akkreditiv erhalten hat, welches über die bevorzugte Bank des Verkäufers zu avisieren ist) oder (2) zur Leistung einer Vorauszahlung des vollen Betrags über eine Banküberweisung an die bevorzugte Bank des Verkäufers (in einem solchen Fall beginnt die Lieferzeit, sobald die bevorzugte Bank des Verkäufers die Zahlung des Käufers erhalten hat).

Sämtliche Zahlungen sind in Euro (€) oder gegebenenfalls in Schweizer Franken (CHF) zu tätigen, sofern der Verkäufer nichts anderes schriftlich angegeben hat. Die Zahlungen sind mittels Methoden zu leisten, die für den Verkäufer akzeptabel sind. Der Preis ist gemäß den hierin dargelegten Bestimmungen ohne Abzüge, Aufrechnungen, Gegenforderungen, Inanspruchnahme von Rücklastschriften oder jeglichen sonstigen beliebigen Gebühren oder Forderungen des Käufers zu zahlen. Die Pflichten des Käufers dem Verkäufer gegenüber bleiben unbeeinträchtigt unabhängig von jeglichen Streitigkeiten, die zwischen dem Käufer und Dritten entstehen könnten.

(f) Fortdauernde Kreditwürdigkeit des Käufers

Der Verkäufer entscheidet nach eigenem Ermessen über die Erweiterung des Kreditrahmens. Sollte die finanzielle Haftfähigkeit des Käufers beeinträchtigt oder nicht zufriedenstellend sein oder es werden oder sollte der Käufer bei der Erfüllung eines Vertrags in Verzug geraten oder sollte er bereits in Verzug geraten sein, ist der Verkäufer befugt, eine für ihn zufriedenstellende Vorauszahlung oder Sicherheit zu verlangen, die der Käufer zu leisten bzw. bereitzustellen hat. Der Verkäufer ist befugt, den Versand erst beim Erhalt einer solchen Vorauszahlung oder Sicherheit freizugeben. Überfällige Zahlungen werden in Höhe von 1,5 % pro Monat oder in der gesetzlich zulässigen maximalen Höhe verzinst, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Des Weiteren hat der Käufer dem Verkäufer sämtliche bei der Einholung überfälliger Beträge entstandenen Kosten, unter anderem einschließlich angemessener Anwaltskosten, zu erstatten, unabhängig davon, ob in diesem Zusammenhang ein Rechtsverfahren angestrengt wird. DER KÄUFER VERZICHTET AUF SÄMTLICHE RECHTE AUF EINE AUFRECHNUNG UND ZIEHT VON FÄLLIGEN BETRÄGEN, DIE AN DEN VERKÄUFER ZU ENTRICHTEN SIND, KEINE BETRÄGE FÜR JEDLICHE SCHÄDEN JEDLICHER ART AB, DIE DER KÄUFER DEM VERKÄUFER GEGENÜBER GELTEND MACHEN SOLLTE.

1.03 VERSAND, LIEFERUNG UND ABNAHME

(a) Zeitplan

Sämtliche Versand- und Lieferdaten bzw. Versand- und Lieferpläne, die der Verkäufer angegeben hat, verstehen sich ausschließlich als gutgläubige Schätzungen und sind nicht garantiert. Versandpläne werden ab dem Zeitpunkt des Bestelleingangs berechnet. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, erbringt der Verkäufer Teillieferungen erst dann, wenn diese fertig sind und in

Rechnung gestellt wurden. BEI EINER NICHT FRISTGERECHTEN LIEFERUNG ODER EINER NICHTEINHALTUNG DER VERSANDPLÄNE DARF DEM VERKÄUFER IN KEINEM FALL EINE VERLETZUNG DER VEREINBARUNG ZULASTEN GELEGT WERDEN UND DER VERKÄUFER HAFET IN KEINEM FALL FÜR NACHGEWIESENE ODER NICHT NACHGEWIESENE SCHÄDEN JEGLICHER ART, UNTER ANDEREM FÜR FOLGESCHÄDEN, NUTZUNGS-AUSFÄLLE ODER ENTGANGENEN GEWINN. Ein Verzug bei der Lieferung jeglicher Teillieferungen entbindet den Käufer nicht von seiner Pflicht, jegliche vor einem solchen Verzug erhaltene Lieferungen zu bezahlen oder die restlichen Lieferungen abzunehmen. Sofern der Käufer nicht in der Lage sein sollte, die bereitgestellten Waren in Empfang zu nehmen, haftet der Käufer dem Verkäufer gegenüber für sämtliche Verluste, Schäden oder zusätzliche Aufwendungen, die diesem infolge eines solchen Unvermögens entstanden sind.

(b) Mengen und Gewicht

Der Verkäufer haftet nicht für die Genauigkeit des Gewichts von Lieferungen. Ein solches Gewicht hat nur binnen der für die Schätzung der Frachtkosten erforderlichen Grenzen korrekt zu sein.

(c) Retouren

Damit der Verkäufer die Anfrage des Käufers bezüglich einer Retoure berücksichtigen kann, müssen solchen Waren:

- (i) vom Verkäufer hergestellt sein,
- (ii) in sauberem, neuwertigem und verkaufsfähigem Zustand sein,
- (iii) binnen

zwölf (12) Kalendermonaten vor der Retouren-Anfrage vom Werk oder einem Servicecenter des Verkäufers versendet worden sein, wobei eine solche Retoure zu keiner Überschreitung der vom Verkäufer festgelegten maximal zulässigen Bestandsmengen führen darf, und

- (iv) vor der Retoure von einem Vertreter des Verkäufers persönlich begutachtet worden sein. Sofern der Verkäufer nach seinem alleinigen Ermessen eine Retoure genehmigt, schreibt der Verkäufer dem Konto des Käufers den in Rechnung gestellten Preis gut, wobei von einem solchen Betrag Bearbeitungskosten in Höhe von 20 % sowie jegliche vom Verkäufer gezahlten Frachtkosten abgezogen werden.

(d) Versandbedingungen und Eigentum

Sofern nichts anderes festgelegt wurde, erfolgt der Versand frei Frachtführer (FCA) ab dem Standort des Verkäufers, der in der Bestellbestätigung des Verkäufers oder einer sonstigen Bestätigung angegeben ist (INCOTERMS 2010). Die Lieferung der Waren zu einem öffentlichen Frachtführer oder einem Vertragsfrachtführer nach Wahl des Verkäufers stellt eine Lieferung an den Käufer dar. Das Eigentum und die Gefahren gehen ab einem solchen Zeitpunkt auf den Käufer über. Der Käufer hat sämtliche Versand- und Bearbeitungsgebühren zu tragen oder diese dem Verkäufer zu erstatten. Die alleinige Haftung für Beschädigungen oder Verluste der auf dem Transportweg befindlichen Waren liegt beim Frachtführer. Sämtliche Ansprüche aufgrund einer Beschädigung oder eines Verlusts solcher auf dem Transportweg befindlicher Waren hat der Käufer direkt dem Frachtführer gegenüber geltend zu machen. Der Käufer hat für die Waren bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft auf eigene Kosten eine Versicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten und dem Verkäufer auf Anfrage die Bescheinigung einer solchen Versicherung vorzulegen.

(e) Prüfung

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, hat der Käufer nach dem tatsächlichen Erhalt der Waren eine angemessene und umfassende Prüfung der Waren durchzuführen. Sämtliche Ansprüche aus Fehlern, Mängeln (mit Ausnahme von gewährleistungspflichtigen Mängeln), Fehlmengen oder jeglichen sonstigen Nichtkonformitäten bei einer an den Käufer gelieferten Warensendung müssen in schriftlicher Form binnen zehn (10) Tagen nach Erhalt der Waren durch den Käufer an das Büro des Verkäufers gerichtet werden, wie in der Rechnung festgelegt. Das Versäumnis des Käufers, solche Ansprüche binnen einer solchen Frist geltend zu machen, stellt eine unwiderrufliche Abnahme der speziellen Lieferung dar und gilt als Bestätigung, dass eine solche Lieferung sämtlichen in den für diese Waren geltenden Verkaufsbedingungen enthaltenen Bestimmungen, Bedingungen und Spezifikationen in vollem Umfang entspricht. Sofern der Käufer eine Warenlieferung im Ganzen oder in Teilen zurückweist, ist der Verkäufer befugt, den Fehler, den Mangel, die Fehlmenge oder eine jegliche sonstige Nichtkonformität, die zu der Zurückweisung geführt hat, auf jede zumutbare Weise zu berichtigen bzw. zu korrigieren.

Mit Ausnahme qualifizierter staatlicher Prüfer erhalten keine Prüfer oder sonstige Vertreter des Käufers Zutritt zum Werk des Verkäufers, wenn ein solcher Besuch nicht im Voraus schriftlich angekündigt wurde und keine von einem bevollmächtigten Vertreter des Verkäufers unterzeichnete Genehmigung vorliegt.

1.04 GARANTIE UND SERVICE

(a) Umfang und Dauer

(i) Sofern nichts anderes festgelegt wurde, garantiert der Verkäufer, dass sämtliche an den Käufer verkauften Waren für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Versanddatum frei von Verarbeitungs- und Materialfehlern sind.

(ii) Da der Verkäufer die Umstände der Nutzung und die Lebensdauer der Waren in der Praxis nicht kennt und keinen Einfluss darauf nehmen kann, gibt der Verkäufer im Hinblick auf die Lebensdauer solcher Waren keine Garantien, räumt keine Bedingungen ein und macht keine Gewährleistungen, weder ausdrücklich noch stillschweigend.

(iii) Mit Ausnahme der in diesen Bedingungen ausdrücklich festgehaltenen Bestimmungen gilt die Garantie des Verkäufers ausschließlich unter folgenden Bedingungen:

(1) Der Käufer hat eine schriftliche Mitteilung über einen Garantieanspruch, der während eines solchen Garantiezeitraums entstanden ist, nicht später als binnen einer angemessenen Frist nach dem Ende eines solchen Garantiezeitraums zuzusenden, jedoch in keinem Fall später als dreißig (30) Tage nach der Feststellung des Mangels, der die Grundlage für den Anspruch bildet.

(2) Nach dem Erhalt schriftlicher Anweisungen des Verkäufers hat der Käufer solche Waren binnen dreißig (30) Tagen nach einer solchen schriftlichen Mitteilung zwecks einer Garantiebeurteilung an den Verkäufer zu senden, wobei die entsprechenden Gefahren und Kosten ausschließlich vom Käufer getragen werden. Der Käufer hat jedoch die mangelhaften Waren nicht an den Verkäufer zu liefern, wenn die Waren infolge des Mangels oder aufgrund eines mangelhaften, von dieser Garantie abgedeckten Elements vernichtet wurden und der Verkäufer angemessenerweise davon ausgehen kann, dass die Waren zum Zeitpunkt des Verkaufs mangelhaft waren.

(3) Der Verkäufer entscheidet nach seinem alleinigen Ermessen, ob solche Waren Verarbeitungs- oder Materialmängel aufweisen; der Käufer hat die Waren vor den vom Verkäufer genannten Elementen geschützt; die Waren wurden keinem Unfall, keinem falschen Gebrauch und keiner Zweckentfremdung ausgesetzt, sie wurden gemäß den Empfehlungen und Spezifikationen des Herstellers installiert, betrieben, geprüft, geschmiert und gewartet und

(4) wurden keiner Nachbildung durch ein Programm (d. h. einem Reverse Engineering) unterzogen, unabhängig davon, ob dies offiziell oder inoffiziell geschehen ist und ob dies vom Käufer oder einer anderen Körperschaft finanziert oder unterstützt wurde.

(iv) Vor der Aufnahme jeglicher Reparatur- oder Ersatzarbeiten an den Waren vor Ort hat der Käufer eine Genehmigung des Verkäufers einzuholen. Sofern eine solche Genehmigung vor einer Aufnahme solcher Arbeiten nicht eingeholt wird, verfällt der Anspruch aus dieser Garantie.

(v) Bei Materialien, die chemischen oder reaktiven Prozessen ausgesetzt werden, wird keine Garantie gegen Korrosion oder Abnutzung übernommen. Der Verkäufer haftet nicht für die Eignung, Genauigkeit oder Verlässlichkeit der Materialien, Komponenten, Konstruktionsbedingungen, Spezifikationen, Daten oder sonstiger Elemente, die vom Käufer bereitgestellt, ausgewählt oder geliefert wurden. Diese Garantie gilt nicht für kosmetische Fehler wie abgeblätternen Lack, Zunder oder Rost. Diese Garantie gilt nicht für Waren, die von einer anderen Person als einem bevollmächtigten Vertreter des Verkäufers auseinandergebaut, repariert oder geändert wurden oder die falschem Gebrauch, einer Fahrlässigkeit oder einem Unfall ausgesetzt waren. Neue Ersatzteile oder Komponenten, die von anderen [Herstellern] produziert wurden, werden von der Garantie nur in dem Umfang abgedeckt, der dem Verkäufer von einem solchen Hersteller oder Lieferanten gewährt wird. Mit dem von ihm vorgenommenen Weiterverkauf tritt der Verkäufer eine solche Garantie an den Käufer ab. Sofern solche Ersatzteile oder Komponenten mangelhaft sind, behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Käufer an den Hersteller oder Lieferanten zu verweisen, damit der Käufer von seinem ausschließlichen Rechtsmittel Gebrauch machen kann.

(vi) Für Ventile, die mit freiem Schaft geliefert werden, gilt die Garantie ausschließlich für den Gusskörper und die internen Komponenten. Es wird jedoch keine Garantie für die Betriebs- oder Funktionsfähigkeit des Ventils übernommen. Solche Ventile werden im Werk mittels Systemen für einen temporären Antrieb hydrostatisch getestet. Der Verkäufer übernimmt keine Garantie für die ordnungsgemäße Betriebsfähigkeit oder daraus entstandene Auswirkungen für die Leistungsfähigkeit des Ventils bei Antriebssystemen, die von einer anderen Person als dem Verkäufer installiert oder montiert wurden.

(vii) Die Abbildungen in den Katalogen stellen die Waren einer bestimmten Größe dar, es werden jedoch nicht zwangsläufig sämtliche Größen in allen Details dargestellt. Die in den Katalogen, Preislisten, Angeboten und Bestellbestätigungen genannten Gewichtsangaben sind Richtwerte und in keinem Fall garantiert.

(b) Garantieberechtigung

Sofern der Verkäufer keine schriftliche anderslautende Zusicherung gemacht hat, gilt eine solche Garantie ausschließlich für den Käufer und kann weder direkt noch indirekt oder kraft des Gesetzes übertragen oder abgetreten werden. Jede solche beabsichtigte oder versuchte Übertragung oder Abtretung ist nichtig.

(c) Abhilfen des Käufers

Bei einer Garantieverletzung des Verkäufers, bei einer Bereitstellung von beschädigten oder mangelhaften Waren durch den Lieferanten (unabhängig davon, ob ein solcher Mangel erkennbar oder verborgen ist), bei einem Herstellungs- oder Lieferverzug oder einer nicht erfolgten Herstellung oder Lieferung, einer Verletzung der Vereinbarung oder beim Vorliegen eines sonstigen beliebigen Grundes einschließlich eines fahrlässigen Verhaltens seitens des Verkäufers besteht die einzige Abhilfe des Käufers **STRIKT UND AUSSCHLIESSLICH DARIN, DASS DER VERKÄUFER NACH EIGENEM ERMESSEN DIE NICHT KONFORMEN WAREN REPARIERT ODER ERSETZT ODER DEN GESAMTEN VERKAUFSPREIS ODER EINEN TEIL DAVON [DEM KÄUFER] GUTSCHREIBT**. Eine solche Gutschrift ist in keinem Fall höher als der Verkaufspreis der speziellen Waren, für welche Ansprüche aus Mängeln, Verlusten oder Schäden geltend gemacht werden. Sofern der Verkäufer sich für eine Rückerstattung des Verkaufspreises an den Käufer entscheidet, hat der Käufer die mangelhaften Waren zurückzugeben (es sei denn, der Mangel hat eine Vernichtung des Gegenstands verursacht) und das Eigentum an solchen zurückgegebenen Waren geht auf den Verkäufer über.

DIE IN DIESEM ARTIKEL BEREITGESTELLTEN GARANTIE UND BEDINGUNGEN SCHLIESSEN FOLGENDES AUS UND ERSETZEN: SÄMTLICHE SONSTIGEN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE, BEDINGUNGEN UND HAFTPFLICHTEN DES VERKÄUFERS SOWIE SÄMTLICHE SOLCHE ANSPRÜCHE UND RECHTSMITTEL DES KÄUFERS IM HINBLICK AUF JEGLICHE MÄNGEL DER WAREN, DIE GESETZLICH ODER AUF EINE SONSTIGE WEISE BEGRÜNDET SIND, WOBEI DIESE VOM VERKÄUFER HIERMIT IN DEM GESETZLICH GRÖSSTMÖGLICHEN UMFANG AUSGESCHLOSSEN WERDEN UND DER KÄUFER AUF DIESE VERZICHTET. DIES GILT UNTER ANDEREM INSBESONDERE FÜR JEGLICHE STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE ODER BEDINGUNGEN FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT, EINE ZUFRIEDENSTELLENDEN QUALITÄT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK SOWIE JEGLICHE STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE, DIE AUS BETRIEBLICHER ÜBUNG, EINER ERFÜLLUNGSGEWOHNHEIT ODER EINER HANDELSSTITTE HERVORGEHEN, SOWIE FÜR SCHADENSERSATZANSPRÜCHE AUFGRUND EINER UNERLAUBTEN HANDLUNG, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE AUS EINER FAHRLÄSSIGKEIT DES VERKÄUFERS ENTSTANDEN SIND, SOWIE FÜR JEGLICHE SCHADENSERSATZANSPRÜCHE AUFGRUND EINER BESCHÄDIGUNG DES EIGENTUMS ODER EINES NUTZUNGS AUSFALLS, AUFGRUND VON ENTGANGENEM GEWINN ODER SONSTIGER BEILÄUFIG ENTSTANDENER ODER SPEZIELLER SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN SOWIE FÜR SCHADENSERSATZANSPRÜCHE MIT STRAFCHARAKTER.

1.05 HAFTUNG

(a) Haftungsbeschränkung

VORBEHALTLICH ARTIKEL 100(1) DES SCHWEIZERISCHEN ZIVILGESETZBUCHS, JEDOCH UNBESCHADET JEDLICHER SONSTIGER BESTIMMUNGEN, DIE IM WIDERSPRUCH ZU DIESEN BESTIMMUNGEN STEHEN, HAFET KEINE PARTEI DER ANDEREN PARTEI ODER GEGENÜBER EINEM DRITTEN FÜR INDIREKTE SCHÄDEN, SCHÄDEN MIT SPÄTFOLGEN ODER FOLGESCHÄDEN, INSBESONDERE UNTER ANDEREM FÜR NUTZUNGS AUSFÄLLE, ENTGANGENEN GEWINN, PRODUKTIONS AUSFALL, PRODUKTVERLUSTE, BEILÄUFIG ENTSTANDENE, SPEZIELLE UND NACHGEWIESENE SCHÄDEN, SCHÄDEN, DIE EINEN SCHADENSERSATZ MIT STRAFCHARAKTER BEGRÜNDEN, SOWIE SONSTIGE SCHÄDEN. DIESE BESTIMMUNG GILT NICHT IM FALLE GROBER FAHRLÄSSIGKEIT ODER EINER VORSÄTZLICHEN HANDLUNG. MIT AUSNAHME DER FREISTELLUNGSPFLICHTEN DES VERKÄUFERS, DIE IM NACHSTEHENDEN ABSCHNITT 1.05(B) DARGELEGT SIND, SOWIE IM FALLE GROBER FAHRLÄSSIGKEIT ODER EINER VORSÄTZLICHEN HANDLUNG ÜBERSCHREITET DIE GESAMTHAFTUNG DES VERKÄUFERS IN KEINEM FALL DEN BESTELLWERT. Ferner, ohne das Vorstehende einzuschränken, haftet der Verkäufer in keinem Fall dem Käufer, jeglichen Lieferanten des Käufers oder jeglichen Endnutzern für Kosten oder Aufwendungen, die bei oder im Zusammenhang mit der Entfernung oder Wiederinstallation jeglicher vom Verkäufer gelieferten Waren anfallen, oder für jegliche Schäden, die infolge einer solchen Entfernung oder Wiederinstallation an einem sonstigen Eigentum oder einer sonstigen Ausrüstung entstanden sind.

(b) Haftungsfreistellung bei einer Verletzung

Der Verkäufer stimmt zu, den Käufer gegenüber jeglichen Verlusten oder Schäden schadlos zu halten, die dem Käufer aufgrund eines endgültigen Urteilspruchs eines Gerichts der zuständigen Gerichtsbarkeit angefallen sind, sofern ein solcher Urteilspruch besagt, dass die Waren des Verkäufers ein in den Vereinigten Staaten von Amerika gültiges Patent oder Urheberrecht eines Dritten verletzen.

Die Freistellungspflicht des Verkäufers gilt nicht für jegliche (i) Waren, die gemäß den Konstruktionsvorgaben, Zeichnungen oder Herstellungsspezifikationen des Käufers bereitgestellt wurden, (ii) Waren, die für

andere Zwecke als ihren gewöhnlichen Zweck verwendet wurden, oder (iii) vom Käufer geltend gemachte Ansprüche aufgrund einer Verletzung, wenn jegliche hierunter gelieferten Waren mit einem Artikel kombiniert wurden, der nicht vom Verkäufer bereitgestellt wurde. Des Weiteren stimmt der Käufer zu, den Verkäufer in demselben Umfang und vorbehaltlich derselben Einschränkungen, wie sie in den Pflichten des Verkäufers gegenüber dem Käufer festgelegt wurden, freizustellen und schadlos zu halten, sofern gegen den Verkäufer aufgrund eines Anspruchs aus einer Verletzung gemäß Punkt (i), (ii) oder (iii) des vorstehenden Satzes eine Klage eingereicht oder ein Verfahren eingeleitet wird.

Der Käufer hat den Verkäufer über die nachstehend genannten Sachverhalte wie folgt zu informieren: (i) binnen zehn (10) Tagen, nachdem der Käufer eine Mitteilung über eine gegen den Käufer gerichtete Klage oder eine sonstige formelle Maßnahme erhalten hat, und (ii) binnen zwanzig (20) Tagen, nachdem der Käufer erstmalig eine sonstige Beanstandung oder ein Schreiben zu einem Anspruch aus einer Verletzung erhalten hat. Der Käufer hat dem Verkäufer die volle und ausschließliche Kontrolle einzuräumen, damit dieser bei einer Klage oder einem sonstigen Verfahren Verteidigung führen oder eine Schlichtung anstreben kann. Hierbei hat der Käufer auf Aufforderung des Verkäufers und auf dessen Kosten [diesem] in zumutbarer Weise Unterstützung bereitzustellen; dies beinhaltet unter anderem das unverzügliche Bereitstellen sämtlicher Informationen und Aufzeichnungen, die im Besitz des Käufers oder unter seiner Kontrolle sind und die der Verkäufer im Hinblick auf jede vermeintliche Verletzung für maßgeblich oder wesentlich hält. Da der Verkäufer die ausschließliche Kontrolle über die Beilegung jeglicher Streitigkeiten im Zusammenhang mit hierunter entstandenen Ansprüchen aus einer Verletzung hat, haftet der Verkäufer in keinem Fall für jegliche Anwaltsgebühren oder -kosten auf Seiten des Käufers.

Sofern entschieden wird, dass jegliche hierunter gelieferte Waren ein beliebiges Urheberrecht oder Patent verletzen, und der Verkäufer infolgedessen zu einer Haftungsfreistellung verpflichtet ist, darf der Verkäufer nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten: (i) für den Käufer das Recht für die weitere Nutzung der Waren sicherstellen; (ii) die Waren ersetzen oder abwandeln, sodass diese eine solche Verletzung nicht mehr verursachen; oder (iii) für den Käufer eine Gutschrift für ein solches Produkt abzüglich eines angemessenen Betrags für Nutzung, Schäden und Veralterung ausstellen. Die Gesamthaftung jeder Partei für jegliche gemäß diesem Abschnitt entstandene Schäden ist auf den Gesamtwert der entsprechenden Bestellung beschränkt. Sofern ein endgültiger, gegen den Käufer erlassener und eingetragener Urteilsspruch eines Gerichts der zuständigen Gerichtsbarkeit, gegen den kein Rechtsbehelf eingelegt wurde oder eingelegt werden kann, nichts anderes fordert, hat der Käufer vor einer Zahlung, der Zusage einer Zahlung, der Übernahme einer Pflicht oder einer Einräumung im Hinblick auf eine von solchen Freistellungspflichten abgedeckte Verletzung die schriftliche Genehmigung des Verkäufers einzuholen. DIE HIERUNTER FESTGELEGTE PFLICHTEN DES VERKÄUFERS UND DIE ABHILFEN DES KÄUFERS SCHLIESSEN SÄMTLICHE SONSTIGEN FREISTELLUNGS- UND HAFTPFLICHTEN SOWIE SONSTIGEN PFLICHTEN DES VERKÄUFERS SOWIE SÄMTLICHE SONSTIGEN RECHTE, ANSPRÜCHE UND RECHTSMITTEL AUS, DIE DER KÄUFER GEGEN DEN VERKÄUFER GELTEND MACHEN KÖNNTE, UND ERSETZEN DIESE, WOBEI DER KÄUFER AUF DIESE VERZICHTET UND SIE AUFGIBT.

(c) Arbeiten auf dem Gelände des Käufers oder der Kunden des Käufers

Bei Bedarf hat der Käufer sämtliche Arbeitsgenehmigungen einzuholen, welche der Verkäufer für die Durchführung von Arbeiten auf dem Gelände des Käufers benötigt. Sofern die Arbeit des Verkäufers im Rahmen dieser Bedingungen eine Tätigkeit des Verkäufers auf dem Gelände des Käufers oder eines Kunden des Käufers impliziert, so hat der Verkäufer sämtliche angemessenen und erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um jegliche Verletzungen des Körpers oder Sachschäden während der Durchführung solcher Arbeiten zu vermeiden. Der Verkäufer hat den Käufer oder dessen Kunden von sämtlichen Klagen, Haftpflichten, Forderungen, Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltskosten) freizustellen und gegen diese schadlos zu halten, welche aus einer Verletzung des Körpers oder des Lebens oder aus Sachschäden aufgrund einer vorsätzlichen Handlung oder Fahrlässigkeit des Verkäufers, seiner Bevollmächtigten, Mitarbeiter oder Subunternehmen entstanden sind; wobei eine solche Freistellung bzw. Schadloshaltung in einem Umfang stattfinden soll, der sich proportional zur Schuld der letztgenannten Parteien im Vergleich zu der der anderen rechtswidrig handelnden Parteien einschließlich des Käufers verhält. Der Verkäufer ist jedoch nicht verpflichtet, den Käufer von jeglichen Verlusten, Schäden oder Aufwendungen freizustellen, soweit diese durch ein Verschulden des Käufers, seiner Bevollmächtigten, Mitarbeiter oder Subunternehmen entstanden sind.

1.06 ÄNDERUNGEN

Sofern mit dem Verkäufer nichts anderes speziell vereinbart wurde, können die Spezifikationen oder die Angaben zur Lieferzeit, die in einer vom Verkäufer angenommenen Bestellung festgehalten wurden, nicht geändert werden. Änderungen der Spezifikationen oder Lieferzeiten sind zulässig, wenn der Verkäufer eine solche Anpassung schriftlich bestätigt. Änderungen oder Abwandlungen können zu zusätzlichen Kosten führen, die vom Käufer zu tragen sind. Falls die Spezifikationen geändert werden, kann eine Anpassung des Lieferplans erforderlich sein. In einem solchen Fall informiert der Verkäufer den Käufer so bald wie praktisch möglich über derartige Anpassungen. Bevor der Verkäufer beliebige Änderungen einer Bestellung umsetzt, müssen solche weiteren

Kosten und/oder Änderungen der Lieferzeiten im Zusammenhang mit sämtlichen vom Käufer angeforderten Änderungen vereinbart worden sein.

2.01 BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN UND GELTENDES RECHT

(a) Beilegung von Streitigkeiten

Sämtliche Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen, einschließlich deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus einem Schiedsrichter bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich, Schweiz. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Es findet das beschleunigte Verfahren Anwendung. Sofern der Streitwert 1.000.000 CHF (oder einen gleichwertigen Betrag) übersteigt, besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern.

Die Schiedsrichter sind befugt, die anfallenden Kosten und Rechtsanwaltsgebühren einer Partei zuzuweisen oder diese auf die Parteien aufzuteilen. Jedes Gericht der zuständigen Gerichtsbarkeit ist befugt, diese Klausel durchzusetzen und einen solchen Schiedsspruch einzutragen.

Sofern befunden wird, dass jegliche hierin oder auf dem Deckblatt dargelegten Bestimmungen, Bedingungen oder Einschränkungen das geltende Recht verletzen, gelten solche Bestimmungen in dem gesetzlich zulässigen Umfang als in voller Kraft und Wirkung oder, sofern solche Bestimmungen in ihrer Gesamtheit verboten werden sollten, sind diese nichtig und die restlichen Bestimmungen, Bedingungen und Einschränkungen bleiben in voller Kraft und Wirkung. Der Verkäufer und der Käufer vereinbaren, dass etwaige rechtliche Schritte aufgrund einer Verletzung dieser Bedingungen oder eines zwischen dem Käufer und dem Verkäufer abgeschlossenen Kaufvertrags binnen eines (1) Jahres ab dem Datum der vermeintlichen Verletzung eingeleitet werden müssen.

(b) Geltendes Recht

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung bei einem Vertrag, für den diese Bedingungen gelten. Diese Bedingungen unterliegen dem schweizerischen Recht und sind danach auszulegen. Kollisionsrechtliche Bestimmungen werden ausgeschlossen.

3.01 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN; KÜNDIGUNG BZW. BEENDIGUNG

(a) Eingliederung

Sämtliche Verträge, deren Teil diese Bedingungen sind, sowie die Bedingungen der entsprechenden Rechnung des Verkäufers stellen die gesamte zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung zum vertraglichen Gegenstand dar und ersetzen sämtliche früheren Vereinbarungen und Übereinkünfte, die zwischen den Parteien im Hinblick auf den vertraglichen Gegenstand abgeschlossen bzw. getroffen wurden. Keine Zusicherungen, Zusagen, Garantien oder Aussagen eines Vertreters oder Bevollmächtigten des Verkäufers, die von diesen Bedingungen abweichen, haben jegliche Kraft oder Wirkung. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder Abwandlungen einer dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform sowie einer Unterschrift des Verkäufers. Die hierin verwendeten Überschriften dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit und haben keine rechtliche Wirkung.

(b) Höhere Gewalt

Sollte der Verkäufer nicht in der Lage sein, seine Pflichten, die aus einem Vertrag hervorgehen, dessen Teil diese Bedingungen sind, aus einem in diesem Abschnitt 3.01(b) genannten Grund im Ganzen oder in Teilen zu erfüllen, so gelten solche Pflichten für die Dauer einer solchen Behinderung als ausgesetzt und die aus einem Vertrag, dessen Teil diese Bedingungen sind, hervorgehenden Pflichten werden um einen solchen Zeitraum verlängert, der für die Nacherfüllung jeglicher aus einem solchen Grund ausgesetzter Lieferungen erforderlich ist. Der Verkäufer haftet nicht für Verluste oder Schäden, die aus einem Liefer- oder Erfüllungsverzug oder einer nicht erfolgten Lieferung oder Erfüllung hervorgegangen sind, sofern dies auf folgende Ursachen zurückgeführt werden kann: Zustand der Anlage des Verkäufers, Unfall, Ausfall oder Störung der Ausrüstung; Arbeitsniederlegung, Meinungsverschiedenheiten mit den Arbeitern, Aussperrung, Arbeitskräftemangel oder Arbeitsschwierigkeiten; Brand, Überflutung, Havarie, Quarantänebestimmungen, Erdbeben, Tornado, Epidemie oder sonstiges Unglück oder Naturereignis; Terrorismus, Krieg, Unruhen, ziviler Ungehorsam oder sonstige Notfälle oder Handlungen durch Zivil- oder Militärbehörden; Erfüllung von Anordnungen, vorrangigen Aufgaben oder Aufforderungen einer Regierungsbehörde, eines Gerichts oder eines Schiedsrichters; Embargos, Unvermögen der Lieferanten des Verkäufers, Lieferpläne einzuhalten, aus beliebigem Grund entstandene Mängel an Rohmaterialien; Unvermögen, Arbeitskräfte oder Materialien zu beschaffen, oder Verzug bei einer solchen Beschaffung, Unvermögen, Fahrzeuge, Lastkraftwagen, Kraftstoff oder Geräte zu beschaffen, die für den Transport benötigt werden, oder Verzug bei einer solchen Beschaffung; oder jede Ursache, jeder Umstand oder Gegebenheit außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs des Verkäufers, unabhängig davon, ob diese den vorstehend aufgeführten Ursachen ähnelt. Sofern eine der vorstehend aufgeführten Gegebenheiten vorliegt, darf der Verkäufer seine Produktionskapazitäten sowie seinen sämtlichen Materialbestand nach eigenem billigen Ermessen auf seine Kunden aufteilen.

(c) Ordentliche Stornierung

Der Käufer ist ohne eine schriftliche Genehmigung des Verkäufers nicht befugt, jegliche Waren gemäß Abschnitt 1.03(c) (Retouren) zurückzugeben oder eine Bestellung vor der Lieferung im Ganzen oder in Teilen zu stornieren. Eine solche Genehmigung setzt voraus, dass der Käufer Stornierungsgebühren zahlt. Sofern nichts anderes festgelegt wurde, werden Stornierungsgebühren wie folgt berechnet:

(i) Nachdem der Käufer eine Bestellung aufgegeben hat, der Verkäufer jedoch noch keine Beschaffung durchgeführt hat: Es wird ein Betrag in Höhe von 10 % des Gesamtbestellwerts in Rechnung gestellt, der binnen 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu entrichten ist.

(ii) Nach der ersten Beschaffung durch den Verkäufer, jedoch vor der Einleitung von Fertigungsarbeiten: Es wird ein Betrag in Höhe von 50 % des Gesamtbestellwerts in Rechnung gestellt, der binnen 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu entrichten ist.

(iii) Nach Einleitung der Fertigungsarbeiten, jedoch vor Fertigstellung solcher Arbeiten: Es wird ein Betrag in Höhe von 75 % des Gesamtbestellwerts in Rechnung gestellt, der binnen 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu entrichten ist.

(iv) Nach der Fertigstellung der Fertigungsarbeiten (einschließlich Montage) wird ein Betrag in Höhe von 100 % des Gesamtbestellwerts in Rechnung gestellt, der binnen 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu entrichten ist.

(d) Stornierung aus wichtigem Grund

Sofern der Käufer konforme Waren nicht abnimmt oder eine solche Abnahme ablehnt oder

einen sonstigen Verzug verursacht, ist der Verkäufer zur Anwendung sämtlicher Rechtsmittel befugt, die ihm gesetzlich oder billigeitsrechtlich zustehen. Hierzu gehört unter anderem eine spezifische Erfüllung. Ferner ist der Verkäufer befugt, eine Rückerstattung sämtlicher ihm in einem solchen Zusammenhang angefallenen Kosten einschließlich angemessener Rechtsanwaltskosten zu verlangen.

(e) Rechtsmittel des Verkäufers

Die in diesen Bedingungen genannten Rechtsmittel sind kumulativer Natur und können in Ergänzung zu sonstigen gesetzlich oder billigeitsrechtlich vorgesehenen Rechtsmitteln angewendet werden. Kein Verzug und keine Unterlassung des Verkäufers bei der Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels stellt eine jegliche Beeinträchtigung solcher Rechte oder Rechtsmittel dar oder soll als ein Verzicht im Hinblick auf eine Verletzung oder als eine Inkaufnahme ausgelegt werden. Die einmalige oder teilweise Ausübung solcher Rechte oder Rechtsmittel schließt keine weitere Ausübung solcher Rechte oder Rechtsmittel oder die Ausübung sonstiger Rechte oder Rechtsmittel aus. Die hierin dargelegten Bestimmungen, Bedingungen und Einschränkungen können vom Verkäufer jederzeit im Ganzen oder in Teilen durchgesetzt werden. Der Käufer hat sämtliche Kosten und Aufwendungen zu tragen, die dem Verkäufer bei der Durchsetzung seiner hierin dargelegten Rechte angefallen oder entstanden sind, insbesondere unter anderem angemessene Rechtsanwalts- und Gerichtskosten.

(f) Abtretung und Übertragung

Die Parteien sind nicht befugt, ihre aus einem Vertrag, dessen Teil diese Bedingungen sind, hervorgehenden Rechte oder Pflichten abzutreten oder zu übertragen, es sei denn, die jeweils andere Partei hat dies schriftlich genehmigt.

3.02 GEISTIGES EIGENTUM UND DATENSCHUTZRECHTE

(a) Geistiges Eigentum

Der Käufer erkennt an, dass sämtliche geistigen Eigentumsrechte (mit Ausnahme der vom Käufer bereitgestellten Konstruktionsvorlagen), die im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Waren und/oder Dienstleistungen verwendet werden, sowie sämtliche Teile davon alleiniges Eigentum des Verkäufers oder einer sonstigen, hierin genannten Partei sind und es bleiben. Sofern bei der Bereitstellung von Waren und/oder Dienstleistungen oder infolge davon jegliche bestehenden geistigen Eigentumsrechte erweitert werden oder jegliches neue Know-how entstehen oder entwickelt werden sollte, erkennt der Käufer an, dass solches Know-how und sämtliche hieraus hervorgehenden geistigen Eigentumsrechte alleiniges Eigentum des Verkäufers sind.

(b) Geräte, Matrizen und Gussformen

Sämtliche Ausrüstung einschließlich Geräte, Matrizen und Gussformen, die der Verkäufer für den Käufer entwirft oder erwirbt, sind und bleiben ungeachtet jeglicher hierfür anfallender Gebühren Eigentum des Verkäufers, unabhängig davon, ob diese sich im Besitz des Verkäufers oder unter seiner Kontrollgewalt befinden.

(c) Lizenz für den Käufer

Der Verkäufer erteilt dem Käufer eine nicht exklusive, nicht übertragbare (sofern diese Klausel nichts anderes vorsieht) und limitierte Lizenz für die Nutzung der geschützten Informationen des Verkäufers, die jedoch ausschließlich im Rahmen der Nutzung der hierunter bereitgestellten Waren sowie in einem solchen Zusammenhang bereitgestellt werden. Sämtliche Titel, Eigentumsrechte und geistigen Eigentumsrechte an und im Zusammenhang mit solchen geschützten Informationen verbleiben beim Verkäufer. Dem Käufer ist Folgendes nicht gestattet: (i) solche geschützten Informationen zu ändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder auf eine sonstige Weise zu kopieren oder aus solchen geschützten Informationen abgeleitete Werke anzufertigen; (ii) die Rechte an solchen geschützten Informationen zu verbreiten, zu vermieten, zu verleihen, zu verkaufen, zu übertragen, abzutreten, hierfür Unterlizenzen zu erteilen oder diese auf eine sonstige Weise zu übertragen

oder anderen die Nutzung solcher Rechte zu gestatten oder (iii) jegliche Kennzeichnungen oder Etiketten zu entfernen, zu verdecken oder abzuwandeln, die der Identifizierung solcher geschützter Informationen als Eigentum des Verkäufers dienen oder darauf hinweisen.

(d) Vertraulichkeit

Vertrauliche Informationen sind technische, geschäftsbezogene oder sonstige Informationen, die dem Käufer durch den Verkäufer oder in seinem Auftrag offengelegt werden und die (i) der Öffentlichkeit nicht allgemein bekannt sind; (ii) vom Verkäufer als geschützt oder vertraulich identifiziert wurden; oder (iii) aufgrund der Art der Umstände einer solchen Offenlegung als geschützt oder vertraulich zu handhaben sind. Der Käufer hat sämtliche vertraulichen Informationen des Verkäufers vertraulich zu behandeln, unabhängig davon, ob diese dem Käufer durch den Verkäufer im Zusammenhang mit der vom Verkäufer durchgeführten Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen im Rahmen dieser Bedingungen oder auf eine sonstige Weise offengelegt wurden. Ferner darf der Käufer solche vertraulichen Informationen ohne eine vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers weder im Ganzen noch in Teilen jeglichen Dritten gegenüber offenlegen und er hat angemessene Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um die Geheimhaltung solcher Informationen sicherzustellen. Der Käufer stimmt zu, auf Aufforderung des Verkäufers mit diesem eine Geheimhaltungsvereinbarung abzuschließen, ebenso wie sonstige Geheimhaltungsvereinbarungen, die von den Lieferanten und Kunden des Verkäufers möglicherweise gefordert werden.

3.03 GESETZE UND VORSCHRIFTEN

(a) Gesetzeskonformität

Der Käufer hat sämtlichen bundesstaatlichen, kantonalen, staatlichen und kommunalen Gesetzen und Verordnungen nachzukommen sowie sämtliche sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Anforderungen zu erfüllen, die zu einem beliebigen Zeitpunkt rechtskräftig und anwendbar sind und auf eine beliebige Art für die Bestellung des Käufers oder seine Erfüllung in diesem Kontext maßgeblich sein könnten. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich über jegliche staatlichen Maßnahmen, Verbote oder Einschränkungen zu informieren, welche auf eine beliebige Art für die Bestellung des Käufers maßgeblich sein könnten.

(b) Konformität mit Exportgesetzen

Indem der Käufer dem Verkäufer eine Bestellung erteilt, sichert der Käufer zu und gewährleistet, dass er keinem Embargo, keinem Handelsverbot und keiner Handelseinschränkung der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union oder der Schweiz unterliegt und dass er keinem Embargo, keinem Handelsverbot und keiner Handelseinschränkung unterliegt, an dem bzw. der die Vereinigten Staaten von Amerika, die Europäische Union oder die Schweiz beteiligt sind bzw. ist. Der Käufer stimmt zu, keine Waren an eine Person oder eine Körperschaft weiterzuverkaufen oder zu vertreiben, der gemäß einem Gesetz der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union oder der Schweiz oder im Rahmen eines Embargos, eines Handelsverbots oder einer Handelseinschränkung, an dem bzw. der die Vereinigten Staaten von Amerika beteiligt sind, der Empfang solcher Waren oder das Betreiben von Handelsgeschäften mit dem Verkäufer untersagt ist. Der Käufer hat den Verkäufer von jeglichen Ansprüchen, Forderungen, Verlusten, Kosten oder Haftpflichten, die für den Verkäufer infolge einer vom Käufer begangenen Verletzung dieser Bestimmung entstanden sein könnten, freizustellen und ihn gegen diese schadlos zu halten. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Bestellung des Käufers zu stornieren, die Erfüllung des Verkäufers auszusetzen oder zu beenden oder jede sonstige Handlung vorzunehmen, die er infolge einer vom Käufer begangenen Verletzung dieser Bestimmung für erforderlich hält. Dies schließt den Verkauf an ein Land oder eine Körperschaft mit ein, das bzw. die von der Exportkontrollbehörde des US-amerikanischen Finanzministeriums (Treasury Department's Office of Foreign Assets Control) (<http://www.treas.gov/offices/enforcement/ofac/>) oder vom Amt für Industrie und Sicherheit des US-amerikanischen Handelsministeriums (Commerce Department, Bureau of Industry and Security) (<http://www.bis.doc.gov/complianceandenforcement/listtocheck.htm>) sowie vom schweizerischen Staatssekretariat für Wirtschaft (State Secretariat for Economic Affairs, SECO) (https://www.seco.admin.ch/seco/en/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos/sanktionsmassnahmen.html) gelistet sind.